

13.09.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

FJ - FS - Fz - In - K - R

zu **Punkt ...** der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes
(JuSchGÄndG)**

- Antrag des Freistaates Bayern -

A

1. Der **Finanzausschuss (Fz)**,

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und

der **Rechtsausschuss (R)**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes bei Deutschen Bundestag einzubringen.

B

2. Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)** und

der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Ausgeliefert am 16. SEP. 2002

(nur FJ) 3.

Begründung:

- a) Der Bundesrat hat mit großer Mehrheit am 21. Juni 2002 dem Jugendschutzgesetz zugestimmt (vgl. BR-Drucksache 511/02 - Beschluss -). Mit Inkrafttreten dieses Jugendschutzgesetzes wird den gewandelten Anforderungen an einen effektiven Kinder- und Jugendschutz, insbesondere hinsichtlich der neuen Medien, Rechnung getragen und gleichzeitig eine wichtige Säule des Kinder- und Jugendschutzes, die Förderung der Medienkompetenz der Jugendlichen und der Eltern berücksichtigt.
- b) Dieses soeben verabschiedete Jugendschutzgesetz muss sich nun in der Praxis bewähren und einer Überprüfung im Lichte erster Erfahrungen stellen. Der Bundesrat hält es nicht für angezeigt, schon im Vorfeld dieser Erfahrungen, wie von Bayern beantragt, ein Änderungsgesetz zum Jugendschutzgesetz zu beschließen.
- c) Es wird zu überprüfen sein, ob die angestrebten Jugendschutzeffekte insbesondere in folgenden Bereichen erreicht werden :
 - Verbesserungen der Arbeit der Bundesprüfstelle und der Zusammenarbeit der mit Jugendschutzaufgaben betrauten Stellen
 - Stärkung der Selbstkontrollenrichtungen
 - Überwindung von Abgrenzungsproblemen bei Begriffsbestimmungen und damit eindeutige Zuständigkeiten der Jugendschutzbehörden
 - Einschränkung des Zugangs zu Computerspielen nach Altersgruppen.
- d) Mit dem Jugendschutzgesetz und dem noch zu schließenden Jugendmedienschutzstaatsvertrag der Länder wird eine Antwort auf die zunehmende Konvergenz der Medien hinsichtlich des notwendigen Schutzniveaus gegeben. Es wird auch hier sorgfältig zu überprüfen sein, ob neue Umgehungsstrategien provoziert werden oder ob es gelingt, den für die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen notwendigen staatlichen Schutzrahmen zu gewährleisten.

C

Im Ausschuss für Kulturfragen (K)

ist eine Empfehlung nicht zu Stande gekommen.

*